

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, 23.02.2022

## Dezernat I

Die Landrätin

Name:	Anita Schneider
Telefon:	06 41 - 93 90 17 37
Fax:	06 41 - 93 90 16 00
E-Mail:	anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F	Raum: F112a

Kreistagsabgeordneten  
Jörn Bauer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

D I / LR-BL

23.02.2022

### Schriftliche Anfrage gem. § 29 (2) Satz 4 HKO vom 23.01.2022

Sehr geehrter Herr Bauer,

mit Ihrer Anfrage hinterfragen Sie den in unserer 36. Allgemeinverfügung verwendeten Begriff „publikumsträchtig“ und möchten wissen, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Beleg der „Publikumsträchtigkeit“ bestimmter Orte vorliegen, insbesondere im Bereich der Städte Grünberg und Gießen und auch bezogen auf das Passantenaufkommen in der Zeit nach 18:00 Uhr. Sie möchten zudem wissen, auf welche Weise der Kreisausschuss prüft, ob die von den Kommunen angegebenen Orte objektiv und belegbar als publikumsträchtig bestimmt worden sind, und inwieweit nach Auffassung des Kreisausschusses eine Maskenpflicht nach Geschäftsschluss verhältnismäßig ist.

Zur Beantwortung ist vorzuschicken, dass § 27 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) seit 07. Februar 2022 nicht mehr in Kraft ist, folglich die Allgemeinverfügung keine Wirkung mehr entfaltet. Die Beantwortung der Frage bezieht sich jedoch auf den Zeitraum der Anfrage, zu der diese Vorschrift noch in Kraft war.

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV gab den Gesundheitsämtern auf, publikumsträchtige öffentliche Orte zu bestimmen, an denen der Konsum von Alkohol untersagt sein soll, und auch Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu bestimmen, an denen eine medizinische Maske zu tragen ist.

§ 27 CoSchuV wurde mit der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung (GVBl. S. 827) mit Wirkung ab dem 16. Dezember 2021 in diese aufgenommen.

Die Begründung enthält hierzu folgende Ausführungen:

*„In der Advents- und Weihnachtszeit kommt es regelmäßig zu einer stärkeren Frequentierung der Innenstädte und Fußgängerzonen und damit zu einer deutlichen Vermehrung der Kontakte. Deshalb ist davon auszugehen, dass an bestimmten Orten der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird und es zu engeren Kontakten kommt. In der Konsequenz gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Außenbereich in von den Kommunen im Einzelnen zu bestimmenden Fußgängerzonen und Einkaufszentren. Mit einem Alkoholverbot an durch die betroffenen Kommunen festgelegten, publikumsträchtigen öffentlichen Orten kann zusätzlich eine häufig mit dem Konsum von Alkohol einhergehende Gruppenbildung verhindert werden.*

*(....)*

*In Landkreisen und kreisfreien Städten mit besonders hohen Infektionszahlen werden die eingangs dargestellten weitergehenden Maßnahmen, insbesondere die Verschärfung auf 2G-plus in Innenräumen sowie 2G im Außenbereich, angeordnet. Ausgehend von der angespannten Lage in den Krankenhäusern, die in der Hospitalisierungsinzidenz sowie insbesondere in der Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten ihren Ausdruck findet, verweist eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf eine unmittelbar zu erwartende weitere Verschärfung in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen. Aufgrund der den besonders hohen Infektionszahlen folgenden Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten muss einer noch stärkeren Belastung und ggfs. drohenden Überlastung des Gesundheitssystems frühzeitig entgegengewirkt werden.“*

Daraus ergibt sich, dass der Begriff „publikumsträchtiger Ort“, für den ein Alkoholverbot zu bestimmen ist, gesetzlich nicht definiert ist. Vielmehr handelt es sich bei diesem Begriff um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind solche, deren Inhalt nicht durch einen festumrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung auf einen gegebenen Tatbestand im Einzelfall einer Fixierung bedarf. Diese wird durch Auslegung erreicht, für die es unterschiedliche Methoden gibt.

Bei der grammatischen Auslegung wird der Wortlaut näher beleuchtet: maßgebend ist hier der Sprachgebrauch der Rechtsgemeinschaft. Unter „publikumsträchtig“ wird gemeinhin eine mehr oder weniger regelmäßig stattfindende Ansammlung von Menschen verstanden.

Man gelangt zu dem identischen Ergebnis, wenn man auf die Intention des Verordnungsgebers abstellt: ihm ging es darum, solche Orte zu benennen, bei denen zu erwarten ist, dass sich dort vermehrt (alkoholisierte) Menschen zusammenfinden werden.

Weitere Vorgaben, wie etwa die Größe der Menschenansammlungen, lässt sich dem Begriff der „Publikumsträchtigkeit“ eines Ortes nicht entnehmen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu bewerten, ob man eine Zusammenkunft mehrerer alkoholisierter Menschen und alkoholbedingte unkontrollierte Verhaltensweisen erwartet.

Für diese Einschätzung bedarf es keiner statistischen Erhebungen. Abgesehen davon, dass solche tatsächlich nicht verfügbar sind und erst noch gefertigt werden müssten, sind sie nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr eine wertende Betrachtungsweise von Menschen, die mit den Örtlichkeiten vertraut sind.

Hierfür haben wir uns der Einschätzung der Kreiskommunen bedient. Diese sind aufgrund ihrer Ortskenntnisse und Erfahrungen dazu in der Lage, solche Bereiche zu definieren, bei denen sie erwarten, dass dort mehr oder weniger regelmäßig Menschen zusammenkommen und Alkohol konsumieren. Dabei erscheinen uns die Angaben der Kreiskommunen schlüssig: die Kommunen haben uns überwiegend Sport-, Spiel-, Fest-, Grill- und Parkplätze benannt, die für mehrere Menschen ausreichend groß sind und auch zu „Nicht-Corona-Zeiten“ allgemein Treffpunkte waren, teils, wie bei Spielplätzen, außerhalb der vorgesehenen Nutzungszeiten und des – zweckes. Wir haben zudem Angaben von Kommunen, die uns nicht schlüssig erschienen, hinterfragt.

Die Benennung der Fußgängerzonen und Einkaufszentren, in denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV bei einer 7 Tage-Inzidenz von mehr als 350 eine medizinische Maske zu tragen ist, erfolgte ebenfalls aufgrund unserer Abfrage bei den Kreiskommunen. Diese verfügen über die Ortskenntnisse und die Einschätzungskompetenz, und auch hier haben wir die Benennungen auf ihre Schlüssigkeit gesichtet und Rückfragen an die Kommunen gestellt.

Dabei halten wir es auch für angebracht, keine zeitliche Beschränkung aufgenommen zu haben. Denn es liegt nicht auf der Hand, dass Fußgängerzonen und Einkaufszentren außerhalb der Ladenöffnungszeiten nicht mehr stark frequentiert werden; häufig gibt es hier nicht nur Ladengeschäfte, sondern auch Gastronomiebetriebe, deren Gäste außerhalb der Ladenöffnungszeiten unterwegs sind. Hinzu kommt, dass es jederzeit zu Demonstrationen oder „Spaziergängen“ kommen kann und außerhalb der Ladenöffnungszeiten auch kommt.

Wir haben bei der Benennung auch berücksichtigt, dass die Bestimmung der publikumsträchtigen Orte gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV und der Fußgängerzonen und Einkaufszentren gem. § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV mit Eingriffen in die allgemeine Handlungsfreiheit verbunden ist. Wir halten diesen aber für gerechtfertigt. Die vorgegebenen Handlungsweisen sind geeignet, um der Ausbreitung der Corona-Pandemie, derzeit in Gestalt der höchst ansteckenden Omikron-Variante, zu begegnen und damit andere Menschen zu schützen sowie der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und weiterer Versorgungsbereiche entgegenzuwirken.

Die Vorgaben sind mit verhältnismäßig geringen Beschränkungen verbunden; Menschen, die gemeinsam mit anderen Alkohol in der Öffentlichkeit konsumieren wollen, sind nicht daran gehindert, dieses auch zu tun, und können hierfür zahlreiche andere Orte aufsuchen.

Medizinische Masken haben nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen grundsätzlich eine höhere medizinische Schutzwirkung als textile oder textilähnliche Alltagsmasken. Der damit verbundene Nutzen für eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens wiegt die Nachteile, insbesondere den möglicherweise höheren Atemwiderstand, unter den derzeitigen Pandemie-Bedingungen auf.

Letztlich behalten wir fortlaufend die Frage im Blick, ob es verhältnismäßig ist, bestimmte Orte mit einem Alkoholverbot oder einer Maskenpflicht zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider  
Landrätin